Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3338

08. 11. 79

Sachgebiet 404

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht
zum Ersten Eherechtsreformgesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 141)

a) **Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Amstgerichts Aurich — 1 BvL 136/78**

b) **Verfassungsbeschwerden**

(1) **der Frau Angela Pühlhöfer**
Hermann-Brill-Str. 16
Wiesbaden — 1 BvR 890/77

(2) **des Herrn Dr. Karl**
Eckhart Heinz
Niebuhrstr. 49
Bonn 1 — 1 BvR 1300/78

(3) **der Frau Minna Bellemann**
Berliner Straße 61
Backnang — 1 BvR 1440/78

(4) **der Frau Susanne Wachinger**
Führichstr. 37
München — 1 BvR 32/79

A. Problem

Der Bundestag ist bereits mit Beschluß vom 18. Oktober 1977 zu Verfassungsstreitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht, welche die Vorschriften des Versorgungsausgleichs des Ersten Eherechtsreformgesetzes betreffen, beigetreten. Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr Verfassungsgerichtsverfahren,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

welche die materiellen Voraussetzungen der Ehescheidung betreffen, mit den Verfassungsgerichtsverfahren über den Versorgungsausgleich zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

B. Lösung

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt, auch den verbundenen Verfassungsgerichtsverfahren, welche die materiellen Voraussetzungen der Ehescheidung betreffen, beizutreten.

C. Alternative

Die Opposition lehnt aus den gleichen grundsätzlichen Erwägungen, mit denen sie den Beitritt zu den Verfassungsgerichtsverfahren über den Versorgungsausgleich abgelehnt hatte, auch den Beitritt zu den verbundenen Verfahren ab.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag tritt den Verfahren über

   a) den Aussetzungs- und Vorlagebeschluß 1 BvL 136/78
   und

   b) die Verfassungsbeschwerden 1 BvR 890/77, 1 BvR 1300/78, 1 BvR 1440/78 und 1 BvR 32/79

   mit dem Ziel bei, daß die Bedenken gegen die Vereinbarkeit des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) mit dem Grundgesetz zurückgewiesen und die Verfassungsbeschwerden abgelehnt werden.

2. Für die Abgabe der Stellungnahme des Bundestages werden als Prozeßvertreter die Abgeordneten Dr. Emmerlich und Engelhard bestellt.

3. Die Beschlüsse des Deutschen Bundestages über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht vom 26. April 1979 (148. Sitzung), 27. Juni 1979 (163. Sitzung) und vom 18. Oktober 1979 (180. Sitzung) werden insoweit abgeändert.

Bonn, den 8. November 1979

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 180. Sitzung am 18. Oktober 1979 bereits beschlossen, zu Verfassungsstreitsachen, welche die Vorschriften des Versorgungsausgleichs des Ersten Eherechtsreformgesetzes betreffen, mit dem Ziel beizutreten, die verfassungsrechtlichen Bedenken zurückzuweisen bzw. die Verfassungsbeschwerde abzulehnen. Als Prozeßvertreter wurden die Abgeordneten Dr. Emmerlich und Engelhard bestellt.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht mit Schreiben vom 16. Oktober 1979 mitgeteilt, daß die Verfassungsgerichtsverfahren 1 BvL 136/78, 1 BvR 890/77, 1 BvR 1300/78, 1 BvR 1440/78, 1 BvR 32/79, die die materiellen Voraussetzungen der Ehescheidung betreffen, mit den Verfassungsgerichtsverfahren über den Versorgungsausgleich zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden sind.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses hält es für notwendig, daß der Deutsche Bundestag wegen des sachlichen und verfahrensrechtlichen Zusammenhangs auch den verbundenen Verfassungsgerichtsverfahren, die die materiellen Voraussetzungen der Ehescheidung betreffen, beitrete.

Die Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 26. April 1979 und 27. Juni 1979, mit denen zu den ersten vier Verfassungsgerichtsverfahren bereits beschlossen worden war, daß von einem Beitritt bzw. einer Stellungnahme abgesehen werde, sollen insoweit geändert werden.

Die Opposition lehnt aus den grundsätzlichen Erwägungen, mit denen sie den Beitritt zu den Verfassungsgerichtsverfahren über den Versorgungsausgleich abgelehnt hatte, auch den Beitritt zu den verbundenen Verfahren ab.

Bonn, den 8. November 1979

Dr. Lenz (Bergstraße)
Berichterstatter